

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz**  
**GV/Lö/012/2009-14**

**Sitzungstermin:** Montag, den 03.12.2012  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:30 Uhr  
**Ort, Raum:** in der Rastätte Redebas

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Seib, Lothar

1. stellv. Bürgermeister(in)

Schinke, Klaus-Dieter

2. stellv. Bürgermeister(in)

Dombrowa, Norbert

Gemeindevertreter(in)

Grehn, Rosemarie

Hauff, Margit

Peters, Harald

Rawe, Holger

Schwartze, Jürgen

Zemke, Manfred

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Einwohner

5

**Entschuldigt fehlen:**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptaus-

- |     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 7.  | schusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde<br>Beratung und Beschlussfassung zur Neukalkulation der Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Löbnitz                   | BA-Abw/Lö/138/2012/1 |
| 8.  | Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwassereinrichtung der Gemeinde Löbnitz        | BA-Abw/Lö/139/2012/1 |
| 9.  | I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  | K-StA/Lö/147/2012    |
| 10. | Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe der Fortsetzung des Darlehen Nr. 6533121845, Laufzeitende 30.06.2012  | K-AL/Lö/145/2012     |
| 11. | Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn Klaus Lüllau für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Nebengebäudes | BA-BvH/Lö/148/2012   |

### **Nicht öffentlicher Teil**

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 12. | Antrag auf Erlass offener Forderungen für Steuern, Abgaben, Beiträge<br>Hans-Joachim Musall | K-StA/Lö/150/2012 |
| 13. | Schaffung einer zweiten Stelle Gemeindearbeiter   | H-P/Lö/151/2012   |
| 14. | Erhöhung des Pachtzinses für Garagenstellflächen  | BÜ-L/Lö/152/2012  |

### **Öffentlicher Teil**

- |     |   |
|-----|---|
| 15. | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 16. | Schließung der Sitzung  |

### **Niederschrift:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Der Bürgermeister, Herr Seib, eröffnete die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und die Gäste. Herr Jürgen Schwartze teilte mit, dass er zur gemeinsamen Bau- und Hauptausschusssitzung keine Einladung bekommen hat. Herr Weidenmüller sagt eine Prüfung des Postausgangs zu.

##### **zu 2 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellte fest, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Vorlagen mit der Einladung zugegangen sind. Es sind 7 Gemeindevertreter anwesend damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

##### **zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung. Er schlägt vor vorliegende Vorlage, „Antrag auf Erlass offener Forderungen für Steuern, Abgaben, Beiträge Hans-Joachim Musall“, unter TOP 12 und unter TOP 13 „Schaffung einer zweiten Stelle Gemeindearbeiter“ sowie „Erhöhung des Pachtzinses für Garagenstellflächen“ unter TOP 14 zu behandeln. Alle weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt lässt er über die vorstehende geänderte Tagesordnung abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Tagesordnung in der vorliegenden geänderten Fassung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 4 Einwohnerfragestunde**

Von den Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

- Herr Wilhelm Schröder berichtet zum Sachstand der Abrechnung der Miete und Betriebskosten mit der WOBAU Barth Wenn man die Verwalterkosten der WOBAU mit der vom damaligen Verwalter AGROSERVICE Löbnitz gegenüberstellt schneidet die WOBAU nach seiner Auffassung schlechter ab. Herr Schröder hat im April zwei Anfragen gestellt, bisher hat er noch keine Antwort erhalten. Seine Recherche zu den Kosten für die Warmwasseraufbereitung stellt sich so dar, in Löbnitz ca. 26,00 € und der Landesdurchschnitt liegt zwischen 7,00 € und 9,00 €. Bei einer Reparaturanmeldung zu den Wärmepumpen hat die WOBAU sehr spät reagiert das darf es nicht geben. Der Bürgermeister sichert Herrn Schröder zu sich kurzfristig mit ihm zu treffen und die angesprochenen Probleme noch einmal gemeinsam zu beleuchten.

## **zu 5 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung**

Es werden keine Änderungen zur Niederschrift vom 02.07.2012 gewünscht. Der Bürgermeister lässt über die Niederschrift abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 02.07.2012 wird ohne Veränderungen gebilligt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Seit der letzten Sitzung hat es mehrere Hauptausschusssitzungen gegeben. Auf diesen wurde eine Kreditumschuldung zum Storchenhaus als Eilentscheidung beschlossen. Die Gebührenkalkulation war ebenfalls Bestandteil dieser Sitzungen. Auf der letzten Sitzung, am 26.11. dieses Jahres fand die abschließende Beratung statt. Frau Barkowsky erläuterte ausführlich die erarbeiteten Varianten. In der anschließenden Diskussion wurde herausgearbeitet, dass die Variante 3c heute der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll.
- Herr Seib informierte zum Solarparkprojekt im OT Saatel
- Die Gemeinde wurde angehört zur Vermögenszuordnung der Straßenbestandsflächen im Zuge der B105 in der Ortslage
- Im Hauptausschuss wurde der Antrag von Herrn Klaus Schinke behandelt, der die Urlaubsvertretung des Gemeindearbeiters für den Monat Dezember durch Frau Magarin zum Inhalt hatte. Der Hauptausschuss hat dem Antrag entsprochen.
- Die rege Bautätigkeit auf einem Grundstück in der Hofstraße in Redebas hat er schon dem Bauamt gemeldet.
- Die Straßenbeleuchtung an der B 105 im Bereich der Baustelle Durchlass Langenhanshäger Bach wurde im Rahmen der Bautätigkeit getrennt. Nach Abschluss der Maßnahme wurde diese von der Baufirma nicht wieder instand gesetzt. Nach Rücksprache mit dem Amt war eine Regressnahme nicht möglich. Die Fa. Schröter hat die Instandsetzung kurzfristig übernommen.
  - Von den Gemeindevertretern wird die Auffassung vertreten, dass diese Kosten von der Baufirma zu übernehmen sind. Hier soll das Amt noch einmal alle Möglichkeiten ausschöpfen
- Der Nachlasspfleger von H. Musal ist über das Amt aufzufordern das von ihm verwaltete Grundstück so beräumt werden, dass keine Gefahr davon ausgeht. Es ist auch auf den bevorstehenden Winterdienst hinzuweisen.
- Der Nachlass von Herrn Röhr wurde durch den Gemeindearbeiter beräumt.
- Herr Sieb informierte die Gemeindevertreter über die von den Gesellschaften der Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ beschlossene Trinkwasserpreiserhöhung.
- Auf die im nächsten Jahr stattfindende Schöffenwahl hat der Bürgermeister aufmerksam gemacht und dafür geworben. Er hat aus seiner jetzigen Tätigkeit als Schöffe beim OVG berichtet.
- Herr Seib informiert die Gemeindevertreter über einen Antrag zur Errichtung eines Aussichtsturmes auf den Kiekeberg in Saatel von Herrn Heinz Wollweber.
  - Die Gemeindevertreter stimmen der Maßnahme zu, aber für die Gemein-

de Löbnitz dürfen keinerlei Kosten entstehen. Mit dem Landwirt der die „Zuwegung“ bewirtschaftet muss im Vorfeld gesprochen werden.

zu 7 **Beratung und Beschlussfassung zur Neukalkulation der Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Löbnitz**  
Vorlage: BA-Abw/Lö/138/2012/1

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

**Die nachfolgende Vorlage wurde durch die Gemeindevertretung auf Ihrer Sitzung im Juli 2012 zurückgestellt. Die Vorlage wurde im Bezug auf die Kalkulation nochmals überarbeitet und aktualisiert. Ebenso wird durch die Verwaltung eine Empfehlung gegeben.**

Die Gemeinde Löbnitz erhebt für die Schmutzwasserbeseitigung seit 01.01.2011 folgende Gebühren:

- 90,00 € Grundgebühr je Wohneinheit (WE)
- 3,52 € Zusatzgebühr je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch im Jahr

Diese Gebühren wurden kurzfristig für das Jahr 2011 festgelegt, um weitere Verluste von der Gemeinde abzuwenden. Ab 2012 sollte eine erneute Anpassung erfolgen.

Gründe dafür sind u. a.:

- Vorlage der tatsächlichen Abschreibungswerte an Hand der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)
- Umstellung auf doppische Haushaltsführung, so dass auch andere Bewertungsgrößen in die Kalkulation einfließen können (z. B. Beitragszahlungen, Zuschüsse usw.)

Die nun vorliegende Kalkulation zeigt, dass eine Gebührenerhöhung unumgänglich und notwendig ist.

Wird keine Anpassung vorgenommen, entstehen Verluste, die durch die Gemeinde selbst zu tragen wären. Außerdem soll die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V kostendeckende Gebühren erheben.

Darstellung besonderer Teile der Kalkulation:

1. Abschreibungen

Die Abschreibung erfolgt linear. Die jährliche Abschreibung wurde auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und der Nutzungsdauer für die einzelnen Anlagenteile ermittelt.

Bisher wurden jährlich 11,3 T€ abgeschrieben, das heißt der Abschreibungssatz erhöht sich um 48 T€ auf 59.391 €.

2. Berücksichtigung von Beiträgen und Fördermitteln

Gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) sind die Anlagenwerte, d. h. die AHK um die Beiträge zu kürzen. Eine Kürzung um Zuschüsse Dritter (hier Fördermittel) ist zulässig soweit sie nicht als Kapitalzuschüsse (trifft für Löbnitz nicht zu) gewährt wurden und die Tilgung aufgenommener Darlehen nicht gefährdet ist.

Beiträge und Zuschüsse können aber auch ertragswirksam aufgelöst werden.

In der Kalkulation der Gemeinde Löbnitz wurde die Variante der Auflösung gewählt. Die Auflösung erfolgt ebenfalls linear und prozentual aufgeteilt für die Nutzungsdauer der Anlagenteile.

Die vorliegenden Varianten sind mit und ohne Auflösung der Zuschüsse gerechnet.

Dadurch ergibt sich nach Abzug des Auflösungsbetrages der Beiträge ein gekürzter Abschreibungsbetrag von 39.115 € für die öffentliche Anlage.

Eine Kürzung der Abschreibung auch um die Zuschüsse ist nicht zu empfehlen. Bei einer Kürzung auch um die Zuschüsse wäre der verbleibende Abschreibungsbetrag der Anlage nur noch 8.068 €. Zum einen stünden damit sehr wenig Mittel zur Erneuerung der Anlage zur Verfügung und andererseits hat die Gemeinde Kredite für die Anlage zu tilgen. Der verbleibende Abschreibungsbetrag würde für die Tilgung nicht ausreichen.

### 3. Verzinsung des Anlagekapitals

Es hat sich nach Fertigstellung der Einrichtung gezeigt, dass die erhobenen Beiträge nicht 100 % der gesamten AHK gedeckt haben.

Die Gemeinde hat dadurch eigenes Kapital eingesetzt bzw. musste zur Bereitstellung der fehlenden Mittel und Zwischenfinanzierung Kredite aufnehmen. Das eigene eingesetzte Kapital hätte die Gemeinde auch anlegen können und damit Zinsen erzielt. Diese entgangenen Zinsen können als Kosten in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Der Anlage ist zu entnehmen, welcher Betrag verzinst werden kann. Den Zinssatz bestimmt die Gemeinde selbst. Dieser sollte aber angemessen sein. In der Kalkulation wurde ein Zinssatz von 2,5 % berücksichtigt, da dieser dem derzeitigen Zinsniveau entspricht.

### 4. Weitere Kosten

Unterhaltung und Wartung werden nicht mehr getrennt veranschlagt. Neu ist die Position Versicherung/Gebühren. Diese Position beinhaltet Versicherungsbeträge beim KSA, Steuern, WBV u. ä., da diese Kosten jetzt direkt der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung zugeordnet und dort verbucht werden.

### 5. Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen

Den beiliegenden Auswertungen bzw. Aufstellungen ist zu entnehmen, dass für die Jahre 2009 bis 2011 insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 36.374 € vorlag.

Entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V soll diese Kostenunterdeckung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden. Diese hohe Unterdeckung ist überwiegend darauf zurück zu führen, dass die Kosten für die Anlage bereits entstanden sind, aber noch nicht alle Grundstücke angeschlossen waren.

Die Verwaltung empfiehlt eine Variante mit höherer Grundgebühr zu wählen, da die Grundgebühr verbrauchsunabhängig ist.

Entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V ist ein Kalkulationszeitraum festzulegen. Dieser sollte nicht länger als 5 Jahre sein.

Um dem Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gerecht zu werden, sollte ein Kalku-

lationszeitraum von 3 Jahren gewählt werden.

*Aus aktuellem Anlass ist es aber sinnvoll einen Zeitraum von 4 Jahren festzulegen und nach 3 Jahren eine Nachkalkulation vorzunehmen.  
Das schließt jedoch die jährliche Kontrolle der Kostendeckung nicht aus.*

Das bedeutet, die zu beschließende Kalkulation gilt für den Zeitraum von 2012 – 2015.

Die vorgelegte Kalkulation hat folgende Anlagen:

- Neukalkulation für 2012 – 2014 (verschiedene Varianten)
- Zusammenfassung der Kosten 2009 - 2011
- Übersicht zur Anzahl der Haushalte, Wohneinheiten und veranlagtem Verbrauch
- Investitionskosten
- Abschreibungstabelle ab 2012 mit Auflistung der einzelnen Anlagenwerte
- Auflösung Kanalbaubeiträge
- Auflösung Zuschüsse
- Verzinsung Anlagekapital
- Ermittlung Zinssatz

Die Vorlage wurde im Hauptausschuss am 26.11.2012 mit Frau Barkowsky vor beraten und nach eingehender Diskussion und Abwägung schlägt der Hauptausschuss den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Variante 3c zu Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertreter diskutieren die Varianten ausführlich und wägen alles miteinander ab. Im Anschluss lässt der Bürgermeister darüber abstimmen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Neukalkulation der Schmutzwassergebühren entsprechend Variante 3c.

Die jährliche Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit 140,00 €.  
Die Benutzungsgebühr beträgt 4,21 €/m<sup>3</sup>.

Die Kalkulation ist Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Als Kalkulationszeitraum werden 4 Jahre, von 2012 – 2015 festgelegt.  
Nach Ablauf von 3 Jahren ist eine Nachkalkulation vorzunehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwassereinrichtung der Gemeinde Löbnitz**  
Vorlage: BA-Abw/Lö/139/2012/1

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

**Im Zusammenhang mit der Neukalkulation ist auch diese zurückgestellte Beschlussvorlage neu zu beraten.**

Aufgrund der Neukalkulation der Schmutzwassergebühren und deren Anpassung ist auch die bestehende Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung zu ändern.

Die Gebührensätze sind entsprechend der gewählten Kalkulationsvariante zu ergänzen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwassereinrichtung der Gemeinde Löbnitz (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung).

Die 2. Änderungssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 9 I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Vorlage: K-StA/Lö/147/2012**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Gemeinde Löbnitz hat eine Hundesteuersatzung.

Dies setzt jedoch voraus, dass die „Vierbeiner“ vom Hundehalter beim Amt Barth angemeldet werden. Leider gibt es aber Hundebesitzer, die sich um ihren Obolus drücken. Im Interesse der ehrlichen Steuerzahler kann die Gemeinde mit dieser Satzungsänderung Kontrollen durchführen, bei der möglichst alle Hundehalter angesprochen werden. Dazu kann z.B. eine persönliche Befragung aller Haushalte durchgeführt werden oder die Befragung erfolgt schriftlich. Diese Überprüfung der Hundehalter wird bereits in vielen Kommunen durchgeführt.

Um bei der Erhebung der Hundesteuer unerlaubte Steuerverkürzungen durch die Hundehalter zu vermeiden und eine rechtliche Grundlage zur Prüfung der Haltung von Hunden im Gemeindegebiet zu erhalten, ist es notwendig den § 12 (Anzeigepflicht) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer um zwei Absätze zu erweitern.

„Die Hundehalterin und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, dem Amt Barth auf

Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

„Der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalterin und Hundehalter, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.“

In der momentanen Satzung ist nur verankert, dass der Hundehalter, der seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Mit der Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer besteht eine Auskunftspflicht für jeden Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder Stellvertreter/Stellvertreterin. Auch diese Zuwiderhandlungen können dann geahndet werden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Löbnitz.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 10 **Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe der Fortsetzung des Darlehens Nr. 6533121845, Laufzeitende 30.06.2012**  
**Vorlage: K-AL/Lö/145/2012**

#### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Am 30.06.2012 endete die 5-jährige Zinsbindung für das Darlehen bei der Sparkasse Vorpommern, 6533121845, Gewerbegebiet (bisheriger Zinssatz 4,7 %). Eine Ablösung des Kredites ist nicht möglich, so dass eine Umschuldung erfolgen muss.

Von nachstehenden Banken wurden mit folgenden Konditionen Angebote abgefordert:

Kreditnehmer	Gemeinde Löbnitz
Kreditart	Annuität
Kredithöhe	58.952,89 €
Zins- und Tilgungszahlungen	vierteljährlich
Annuität	1.700 €

Zinsbindung  
Auszahlungszeitpunkt

bis Laufzeitende 30.12.2021  
30.07.2012

Zur langfristigen Sicherung günstiger Zinsangebote wurde für die Umschuldung die längstmögliche Zinsbindung favorisiert, was Planungssicherheit gewährt. Auf die Gegenüberstellung kürzerer Laufzeiten wurde daher verzichtet.

<b>Bank satz p.a.</b>	<b>Zinsbindungsende</b>	<b>Zins-</b>
<b>DG Hyp</b>	lag nicht rechtzeitig vor	
<b>Deutsche Kreditbank AG</b>	30.12.2021	1,86 %
<b>Deutsche Bank</b>	nicht geantwortet	
<b>Sparkasse Vorpommern</b>	30.12.2021	1,92 %

Die Umschuldung des Darlehens hätte zum 01.07.2012 erfolgen müssen. Dieser Zeitpunkt wurde von der Verwaltung und von der zuständigen Bearbeiterin der Sparkasse versäumt. Die Anfragen zu den Angeboten zur Umschuldung wurden am 20.07.2012 an die oben genannten Banken versandt.

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, bietet die DKB einen Zinssatz von 1,86 % zum 30.07.2012 an. Die Sparkasse Vorpommern hingegen bietet die Anpassung auf den neuen Zinssatz in Höhe von 1,92 % rückwirkend zum 01.07.2012. Über die gesamte Laufzeit ergibt sich damit für die DKB ein Betrag i.H.v. 64.597,92 € für Zins und Tilgung (30.07.-30.12.2021) und für die Sparkasse Vorpommern 64.637,11 € (01.07.-30.12.2021), Differenz 39,19 € über die gesamte Laufzeit.

Aufgrund der geringfügigen Differenz entscheidet sich der Bürgermeister für das Angebot der Sparkasse Vorpommern, da es sich um die Hausbank und einen langjährigen Vertragspartner vor Ort handelt, der zudem keine Gebühren für die Kontoführung des laufenden Geschäftskontos erhebt.

Da es sich bei Zinsangeboten um Tagesgeschäfte handelt und eine Vergabe in der Gemeindevertretung zum Zeitpunkt nicht möglich war, bitte ich Sie, die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zu bestätigen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Löbnitz bestätigt die Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe der Fortführung des Darlehens 6533121845 bei der Sparkasse Vorpommern durch den Bürgermeister in Höhe von 58.952,89 Euro mit dem Zinssatz von 1,92 % p.a. ab dem 01.07.2012, bei einer längstmöglichen Zinsfestschreibung bis zum Laufzeitende am 30.12.2021.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9  
davon anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 1

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 11 **Stellungnahme der Gemeinde Löbnitz zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn Klaus Lüllau für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Nebengebäudes**  
**Vorlage: BA-BvH/Lö/148/2012**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn  
**Klaus Lüllau**

Mit Datum vom 29.08.2012 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Unterlagen zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn

Klaus Lüllau, Hörstener Schulstraße 19, 21217 Seevetal.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 11, Flurstück 87 und 88 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Nebengebäudes.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Da das im Außenbereich beantragte Vorhaben nicht den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist, ist das Vorhaben nicht zulässig.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da die Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und eines Nebengebäudes** - des Bauherrn

Klaus Lüllau, Hörstener Schulstraße 19, 21217 Seevetal

für das Flurstück 87 und 88, Flur 11 , Gemarkung Saatel.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

**zu 16 Schließung der Sitzung**

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um      Uhr.

Der Bürgermeister lädt die Gemeindvertreter zu einem Jahresabschlussessen ein und schließt die Sitzung.

06.12.2012

---

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

---

Datum / Protokollant(in)